

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/96 DER KOMMISSION

vom 22. März 1996

über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 334/96⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-
Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in
Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß vorbehaltlich der
geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich
des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen
und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der
Textileinfuhren in die Gemeinschaft die von den Zollbe-
hörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarif-
auskünfte über die Einreihung von Waren in die
Kombinierte Nomenklatur, die mit dieser Verordnung

nicht mehr übereinstimmen, während eines Zeitraums
von 60 Tagen von dem Berechtigten gemäß den Bestim-
mungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festle-
gung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾ weiter geltend
gemacht werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den
Zollkodex, Fachbereich für die zolltarifliche und stati-
stische Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Codes.

Artikel 2

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3021/95 des
Rates⁽⁴⁾ bleibt von der Einreihung des Erzeugnisses in der
beigefügten Tabelle unberührt.

Artikel 3

Vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemein-
schaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und
der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen
Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft
können die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten
erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dieser
Verordnung nicht übereinstimmen, während eines Zeit-
raums von 60 Tagen gemäß den Bestimmungen des Arti-
kels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92
weiter geltend gemacht werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 1996

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 49 vom 28. 2. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 318 vom 30. 12. 1995, S. 1.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
Acrylfaserstränge (Stäbe) mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g und einer Länge von 50 cm oder weniger. Die sehr dünnen Fasern sind parallelisiert, mit Klebstoff agglomeriert und durch einen Ofen geführt, in dem sie zu Rundstäben versteift werden. Diese Stäbe sollen auf Maß zugeschnitten und maschinell bearbeitet werden, um eine Schreibfederspitze zu bilden.	5603 94 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 5603, 5603 94 und 5603 94 90.